

Silvia Schnyder, René Stalder

## HFE-Ausbildung auf Hochschulstufe

*Folgerungen des EDK-Reglements vom 12. Juni 2008 und der EDK-Richtlinien vom 11. September 2008 für die HFE-Ausbildung.*

### Einleitung

Viele Jahre musste die Heilpädagogische Früherziehung auf ein gesamtschweizerisch gültiges Reglement für die Anerkennung der Ausbildungsabschlüsse warten. Am 12. Juni 2008 wurde von der EDK (Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren) das „Reglement über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) verabschiedet und damit dem Warten ein Ende bereitet (vgl. EDK, 2008a). Zwei Monate später wurden die Richtlinien für den Vollzug des Reglements veröffentlicht (vgl. EDK, 2008b). Diese Richtlinien präzisieren die in den Artikeln 4 bis 7 des Reglements erwähnten Zulassungsvoraussetzungen für angehende Früherzieherinnen und Schulische Heilpädagoginnen. Im folgenden Artikel soll nach einem Rückblick auf die bisherige Ausbildungssituation darauf eingegangen werden, welche Folgen die neuen Grundlagen für die HFE-Ausbildung haben.

### Bisherige Ausbildungssituation

Bisher konnten in der Schweiz an vier Ausbildungsorten Diplom- oder Weiterbildungslehrgänge in Heilpädagogischer Früherziehung absolviert werden:

- Die HEP Lausanne bietet als einzige rein frankophone Ausbildungsinstitution einen Zertifikatslehrgang an, welcher sich vorwiegend an Personen mit einer erziehungswissenschaftlichen bzw. psychologischen Grundausbildung richtet.
- Am ISP Basel besteht seit 2007/2008 die Möglichkeit eines zweijährigen Masterstudiengangs in Sonderpädagogik mit der Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung. Das ISP bietet diesen Ausbildungsgang, welcher sowohl in Teil- als auch in Vollzeit besucht werden kann, alle zwei Jahre an.
- An der HfH Zürich gibt es gegenwärtig eine berufsbegleitende, einjährige Weiterbildung in Heilpädagogischer Früherziehung, welche als Ergänzungsstudium in Kombination mit Schulischer Heilpädagogik durchführbar ist.

- Als einzige universitäre Ausbildungsstätte kann am Heilpädagogischen Institut der Universität Freiburg ein Zusatzdiplomstudium in Heilpädagogischer Früherziehung absolviert werden. Dieser Studiengang kann berufs begleitend französischsprachig, deutschsprachig oder zweisprachig abgeschlossen werden.

Für ausführlichere Informationen zu den einzelnen Diplom- und Weiterbildungslehrgängen ist auf den Artikel von Bürkler und Stalder verwiesen, welcher im Februar dieses Jahres in der Schweizerischen Zeitschrift für Heilpädagogik erschienen ist (vgl. Bürkler & Stalder, 2008).

#### **Rechtliche Rahmenbedingungen und zukünftige HFE-Ausbildung**

##### **Zulassung**

In den Artikeln 4 bis 7 des Reglements über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) wird die Zulassung für den Studiengang Heilpädagogische Früherziehung thematisiert (vgl. EDK, 2008a). Grundsätzlich ist ein Lehrdiplom für die Vorschulstufe/Primarstufe oder ein Diplom in Logopädie bzw. Psychomotoriktherapie (mindestens auf

Bachelor-Stufe) oder ein Bachelor-Abschluss in einem verwandten Studienbereich (Erziehungswissenschaften, Sozialpädagogik, Sonderpädagogik, Psychologie, Ergotherapie oder ein Zwischenabschluss eines integrierten Studiengangs für das Lehrdiplom Sekundarstufe I auf Bachelor-Stufe) erforderlich.

Studierende, welche für die Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung diese Voraussetzung nicht erfüllen, müssen theoretische Zusatzleistungen erbringen sowie praktische Erfahrungen im Bereich Kind/Familie vorweisen. Diese Zusatzleistungen haben einen Umfang von 30-60 ECTS bzw. 900-1800 Arbeitsstunden und werden in den Richtlinien für den Vollzug des Reglements über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) konkretisiert (vgl. EDK, 2008b).

##### **Theoretische und praktische Zusatzleistungen**

Die theoretischen Zusatzleistungen können an einer Hochschule im Rahmen der Ausbildung von Lehrpersonen der Vorschulstufe (Kindergarten) oder der Vorschulstufe/Primarstufe (Basisstufe) absolviert werden. Diese Zusatzleis-

tungen müssen in den Bereichen Vorschulpädagogik und Entwicklungspsychologie erarbeitet werden und umfassen mindestens 10 Kreditpunkte pro Bereich (vgl. EDK 2008b). 20 ECTS Punkte entsprechen dabei einem Arbeitsaufwand von ca. 600 Stunden.

Die praktischen Zusatzleistungen umfassen mindestens 300 Arbeitsstunden und müssen aus dem Bereich Kind/Familie in den folgenden Situationen nachgewiesen werden (vgl. EDK 2008b):

- Vor- oder ausserschulische Institutionen mit sozialem oder pädagogischem Auftrag: begleitetes Praktikum
- Kindergarten/Basisstufe: begleitete Unterrichtspraxis
- Familienarbeit: Verantwortlichkeit bei der Erziehungsarbeit im Rahmen von familiären Strukturen

Diese praxisbezogenen Erfahrungen werden mit Hilfe eines Praxis-Portfolios belegt, welches folgende Aspekte beinhaltet:

- Darstellung und Charakterisierung der praktischen Tätigkeit
- Reflexiv-analytische Darstellung eines praktischen Fallbeispiels
- Selbsteinschätzung der Kompetenzen im Bereich Kind/Familie
- Reflexive Erläuterungen zu den Entwicklungsschritten während der letzten Jahre

#### **Individuelles Festlegen der Inhalte und des Gesamtumfangs der Zusatzleistungen**

Die Inhalte sowie der Gesamtumfang der notwendigen Zusatzleistungen werden von der jeweiligen Ausbildungsinstitution für Heilpädagogische Früherziehung für jede Studierende/jeden Studierenden individuell und nach vorgelagertem Studienabschluss sowie allenfalls ausgeübter Verantwortlichkeit bei der Erziehungsarbeit in der eigenen Familie festgelegt (vgl. EDK, 2008b).

Personen mit einem altrechtlichen seminaristischen Lehrdiplom, also beispielsweise auch Kindergärtnerinnen, können von den Ausbildungsinstitutionen ebenfalls zur Ausbildung auf Masterstufe zugelassen werden (Art. 23, vgl. EDK, 2008a).

#### **Folgerungen für Personen mit «altem» HFE-Diplom**

Von besonderem Interesse dürfte die Frage sein, wie es betreffend der Anerkennung der altrechtlichen HFE-Diplome aussieht, resp. ob diese Diplome einem Masterabschluss gleichgestellt werden können. Diplome, die von den oben aufgeführten Institutionen nach altem Recht ausgestellt worden sind, gelten als anerkannt, sobald der entsprechende neurechtliche

Studiengang von der EDK anerkannt ist (nachträgliche Anerkennung gemäss Art. 22 „Anerkennungsreglement“; vgl. EDK, 2008a). Damit sind die altrechtlichen HFE-Diplome den neurechtlichen Masterabschlüssen bezüglich des Berufszugangs gleichgestellt. Diese Gleichstellung der Abschlüsse geht jedoch nicht mit einer akademischen Aufwertung des Abschlusses einher. Personen mit einem altrechtlichen Diplom in heilpädagogischer Früherziehung können also ihren Abschluss auf Gleichstellung hinsichtlich des Berufszugangs anerkennen lassen, sind jedoch nicht berechtigt, den Mastertitel zu tragen. Dies mag zwar ein Wermutstropfen sein, ist in Bezug auf die Gleichwertigkeit bezüglich des Berufszugangs (z.B. Lohnanspruch) oder der Weiterbildung jedoch nicht von Belang.

„Für Personen, die bereits ein altrechtliches, nachträglich von der EDK anerkanntes und damit vom Berufszugang her gleich gestelltes Diplom in heilpädagogischer Früherziehung besitzen, ist es somit nicht notwendig, im Nachhinein nochmals für die gleiche Ausbildung einzelne Module zu besuchen oder sogar das ganze Masterstudium zu absolvieren. Zumal diese «Zusatzqualifikation» über-

haupt keinen Sinn machen würde, da es sich schliesslich um die «gleiche» Ausbildung handelt und der Berufszugang sowie die Weiterbildung nach wie vor gewährleistet sind.“

#### **Ausblick**

Ausbildungsinstitutionen, welche in Zukunft einen EDK-anerkannten Masterstudiengang in Sonderpädagogik (mit der Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung) anbieten möchten, können bei der EDK ein Gesuch zur Anerkennung ihrer Ausbildung einreichen. Die zuständige Anerkennungskommission der EDK wird prüfen, ob der Studiengang die Mindestanforderungen des Anerkennungsreglements erfüllt; über die Anerkennung entscheidet der Vorstand der EDK. Welche der oben aufgeführten Ausbildungsinstitutionen in den kommenden Monaten ihre Diplom- oder Zusatzausbildung in einen dem Reglement entsprechenden Masterstudiengang in Heilpädagogischer Früherziehung ausbauen wird, ist noch offen. Mit dem neuen Reglement haben die Ausbildungsinstitutionen nun aber eine anerkannte, rechtliche Grundlage, die ihnen die Ausbildung von angehenden Früherzieherinnen innerhalb der Bolognastruktur ermöglicht.

#### Literatur

- Bürkler, S. & Stalder R. (2008). Ausbildungssituation der Heilpädagogischen Früherziehung in der Schweiz. Eine Standortbestimmung. *Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik*, 2, 34-37.
- EDK. (2008a). *Reglement über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) (vom 12. Juni 2008)*.
- EDK. (2008b). *Richtlinien für den Vollzug des Reglements über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) (vom 11. September 2008)*.
- EDK. *Zulassung und Abschlüsse im Bereich der Sonderpädagogik II, Heilpädagogische Früherziehung*. <http://www.edk.ch/dyn/18707.php>

Silvia Schnyder, lic. phil., wiss.  
Mitarbeiterin  
Schweizerisches  
Zentrum für Heilpädagogik (SZH/CSPS)  
Haus d. Kantone  
Speichergasse 6  
3000 Bern 7  
[silvia.schnyder@szh.ch](mailto:silvia.schnyder@szh.ch)



René Stalder, lic. phil., wiss. Mitarbeiter  
Schweizerisches  
Zentrum für Heilpädagogik (SZH/CSPS)  
Haus d. Kantone  
Speichergasse 6  
3000 Bern 7  
[rene.stalder@szh.ch](mailto:rene.stalder@szh.ch)

